

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2016	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 16	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur dritten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	318
19. 12. 16	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz <i>Ändert FFN 34-55; hebt auf FFN 34-35</i>	320
19. 12. 16	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen <i>Ändert FFN 34-69</i>	322
19. 12. 16	Zehntes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes <i>Ändert FFN 350-6</i>	329

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts
– zur dritten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen –
Körperschaft des öffentlichen Rechts –*)

Vom 19. Dezember 2016

§ 1

Dem in Wiesbaden am 28. September 2016 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur dritten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen

Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 1. November 2011 (GVBl. I S. 671), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

*) FFN Anhang Staatsverträge

Vertrag
zwischen dem Land Hessen
und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
zur dritten Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das LAND HESSEN, vertreten durch den
Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN, Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch
den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Art. 1 Abs. 2 des Vertrages zwischen
dem Land Hessen und dem Landesver-
band der Jüdischen Gemeinden in Hes-
sen – Körperschaft des öffentlichen Rechts
– vom 11. November 1986 (GVBl. I
S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag
vom 1. November 2011 (GVBl. I S. 671),
wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2012“
durch „2017“ und die Angabe „2016“
durch „2021“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „2017“
durch „2022“ und die Angabe „2015“
durch „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des
Kalendermonats in Kraft, der auf die Ver-
kündung des Zustimmungsgesetzes folgt.

Wiesbaden, den 28. September 2016

Der Hessische Ministerpräsident

V. Bouffier

Der Vorsitzende des Landesverbandes
der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Gutmark

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Vom 19. Dezember 2016

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ durch „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Beratungsstellen werden auf Antrag und“ durch „Auf Antrag der Träger werden Beratungsstellen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anteil von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an geförderten Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf 20 Prozent nicht überschreiten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und die Wörter „von mehr“ werden durch „für mehr“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren (Auswahlperiode). Für den Versorgungsschlüssel ist der letzte vor dem 1. Juli des Jahres vor Beginn einer Auswahlperiode durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Bevölkerungsstand maßgeblich.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Land fördert Beratungsstellen in pauschalierter Form. Die Förderung beträgt je Jahr und Beratungspersonalstelle

 1. für Personalkosten 80 Prozent der Summe aus
 - a) 25 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 9, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vier-

ten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,

- b) 80 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 10, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,
 - c) 10 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 14, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,
2. für Sachkosten 20 Prozent der Summe nach Nr. 1.

Die Berechnungen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen auf der Basis der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssätze. Die Förderung nach Satz 1 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

(2) Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt jährlich.

(3) Für Beratungen zur vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhält der Träger der Beratungsstelle auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 600 Euro je vollständig durchlaufenen Beratungsfall. Dem Antrag ist eine Kopie des Rückscheins, der dem Einschreiben mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beigelegt war, oder ein vergleichbarer Nachweis über die Übersendung des Herkunftsnachweises an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beizufügen.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 34-55

5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes das Amt für Versorgung und Soziales Gießen zuständig.“

6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Die Verordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung

nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 Buchst. b am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

³⁾ Hebt auf FFN 34-35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen*)
Vom 19. Dezember 2016**

Artikel 1

**Änderung des Hessischen Gesetzes über
Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)“ durch „10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983),“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

„b) die Leistung angemessen zu verzinsen,“
 - b) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
4. In § 29 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

**Weitere Änderung des Hessischen
Gesetzes über Betreuungs- und
Pflegeleistungen
zum 1. Januar 2017**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Ziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Informationspflichten
- § 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden
- § 5 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern
- § 6 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

ZWEITER TEIL

Anforderungen an den Betrieb

- § 7 Gewaltprävention
- § 8 Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- § 9 Anforderungen
- § 10 Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe
- § 11 Betriebsaufnahme, Anzeigen
- § 12 Befreiungen
- § 13 Dokumentation

DRITTER TEIL

Prüfung, Mängel

- § 14 Prüfung
- § 15 Mängelbeseitigung
- § 16 Folgen der Mängelfeststellung
- § 17 Prüfberichte

VIERTER TEIL

Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 19 Untersagung des Betriebs
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

FÜNFTER TEIL

Arbeitsgemeinschaften und Zuständigkeit

- § 21 Arbeitsgemeinschaften
- § 22 Zuständige Behörden

SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 23 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „(Betreuungs- und Pflegebedürftige)“ wird die Angabe „im Rahmen der zur Verfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor Gewalt sowie in ihrer Intimsphäre zu schützen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

*) Ändert FFN 34-69

- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Tagespflegeeinrichtungen und stationäre Tagesbetreuung für volljährige Menschen mit Behinderung)“ gestrichen.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Nachtpflegeeinrichtungen)“ gestrichen.
- ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Kurzzeitpflegeeinrichtungen)“ gestrichen.
- ddd) In Buchst. d wird die Angabe „(vollstationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Pflegeeinrichtungen“ durch „Pflegedienste“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Als kürzere Zeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. c ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 „(3) Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, in denen die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie ihre Eingliederung im Vordergrund stehen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2,“ durch „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie“ ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ wird durch „einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hat den Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern, die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch den aktuellen Prüfbericht nach § 17.“
5. § 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ durch die Angabe „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vollständigen Betreuungs- und Pflegeeinrichtung“ durch die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt und die Wörter „vollstationäre Einrichtung“ werden durch die Angabe „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.
- d) Als neuer Abs. 4 und als Abs. 5 werden eingefügt:
 „(4) Für die Zeit, in der ein Einrichtungsbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Einrichtungsfürsprecherin oder einen Einrichtungsfürsprecher wahrgenommen. Diese Tätigkeit erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich. Die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher wird im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl der Einrichtungsfürsprecherin oder des Einrichtungsfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.
- (5) Die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

- Buchst. d haben das Recht, eine Vertrauensfrau zu wählen.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Einrichtungsbeirats“ werden die Wörter „und der Vertrauensfrau“ eingefügt.
- f) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Auf stationäre Hospize finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“
7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Beschäftigten“ gestrichen und wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch „§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Pflegeeinrichtungen“ durch „Pflegedienste“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Personen, die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen,“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Hospiz“ die Wörter „oder an einen ambulanten Hospizdienst“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „ihrer Pflichten nach Nr. 1 und 2 und der nach Abs. 5 Satz 1 erlassenen Vorschriften“ durch „der ihnen aufgrund der Rechtsverordnungen nach Nr. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:
- „§ 7
Gewaltprävention
Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treffen geeignete Maßnahmen, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“
9. Als neuer § 8 wird eingefügt:
- „§ 8
Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
Gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen nach

§ 1906 BGB sind auf das notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung und der oder des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Satz 1 gilt entsprechend für während einer Unterbringung nach § 1906 BGB durch die Betreuerinnen und Betreuer angeordnete, in die persönliche Freiheit der Betreuungs- und Pflegebedürftigen eingreifende Maßnahmen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ wird durch „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 6 werden die Wörter „insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen oder gleich geeigneten Maßnahmen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet,“ gestrichen.
- ccc) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. bei Menschen, die Leistungen der Behindertenhilfe erhalten, die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen gewährleistet,“
- ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
„8. geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt,“
- eee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- fff) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und der Punkt wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- ggg) Als Nr. 11 wird angefügt:
 „11. mit
 a) der zuständigen Behörde,
 b) den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 8. Dezember 2008 (StAnz. S. 3488) und
 c) den Gesundheitsämtern zusammenarbeitet.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Regelungen“ durch die Wörter „nähere Regelungen über die personelle Ausstattung,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Konzeption“ ein Komma und die Angabe „die auch eine Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen enthält,“ eingefügt.
 cc) Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „2. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht,
 3. die erforderlichen Hilfen gewährt sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet,“
- dd) In Nr. 7 wird das Wort „Pflegebedürftigkeit“ durch „Pflegebedürftigen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „eine Einrichtung nach § 2

Abs. 1 Nr. 2“ durch „ein ambulanter Pflegedienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Pflegefachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch „Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

11. Als neuer § 10 wird eingefügt:

„§ 10

Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,
2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt oder gleich geeignete Maßnahmen ergriffen sowie deren Umsetzung dokumentiert werden,
3. die Eingliederung sowie die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden und
4. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden.

Sofern eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber in der Regel sicherzustellen, dass außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist.

(2) Soweit die Erfüllung von Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 aufgrund des Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner nicht geboten ist, kann in Einrichtungen nach Abs. 1 hiervon abgewichen werden.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Betriebsaufnahme, Anzeigen

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betrei-

- bers und deren oder dessen vertretungsberechtigte Personen,
3. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung,
 4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung,
 5. den Namen, das Geburtsjahr, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft,
 6. die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung,
 7. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
 8. das Muster eines nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), abzuschließenden Vertrages (Mustervertrag),
 9. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 10. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers,
 11. die Nutzungsart der Einrichtung und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe ihrer Räume sowie die vorgesehene Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und
 12. die Einzelvereinbarungen aufgrund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- Stehen die in Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Beschäftigten zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebs, nachzuholen. Wurde der in Satz 2 Nr. 9 genannte Versorgungsvertrag oder die dort genannte Vereinbarung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abgeschlossen, ist dieser unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat unverzüglich anzuzeigen:
1. Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 4 und 6 bis 12,
 2. die drohende Zahlungsunfähigkeit, die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Entscheidungen des Insolvenzgerichts,
 3. die beabsichtigte vollständige und teilweise Einstellung des Betriebs,
 4. erhebliche Missstände,

5. besondere Vorkommnisse.

Besondere Vorkommnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 5 sind außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, insbesondere Straftaten, Selbsttötungen, Epidemien und Katastrophen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen.

(4) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet,

1. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen,
2. unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.

(5) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

13. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
14. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 bis 11“ durch „§§ 9 und 10“ ersetzt.
15. Der Dritte Teil wird aufgehoben
16. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt neu gefasst:
„DRITTER TEIL
Prüfung, Mängel“
17. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind in regelmäßigen Abständen durch die Behörde zu prüfen. Darüber hinaus sind Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anlassbezogen zu prüfen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Umfang der regelmäßigen Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 ist insoweit einzuschränken, als Prüfberichte des Medizini-

schen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., der von den Landesverbänden der Pflegekassen oder dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. bestellten Sachverständigen oder des Trägers der Sozialhilfe darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Es sollen Vereinbarungen zur arbeitsteiligen Überprüfung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., dem Träger der Sozialhilfe und der zuständigen Behörde getroffen werden.“

d) In Abs. 8 wird die Angabe „8 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1“ durch „7 sind auch zulässig zur Feststellung, ob eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

e) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.“

18. Der bisherige § 17 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Mängelbeseitigung

(1) Sind bei einer Prüfung Mängel festgestellt worden, soll der Betreiberin oder dem Betreiber unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abhilfe gegeben und über die Möglichkeiten hierzu beraten werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist abgestellt, soll die Beseitigung der Mängel angeordnet werden, soweit dies zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Betreuungs- und Pflegebedürftigen, zur Sicherung der Einhaltung der der Betreiberin oder dem Betreiber gegenüber den Betreuungs- und Pflegebedürftigen obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung erforderlich ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn vor Aufnahme des Betriebs Mängel festgestellt werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Abs. 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

19. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 19 wird § 16 und die Angabe „Nr. 1 oder 2 oder einer Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch „Satz 1 Nr. 1 oder einem Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

21. Der bisherige § 20 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 14“ ersetzt und werden die Wörter „durch die zuständige Behörde“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „eine“ vor dem Wort „Rechtsverordnung“ gestrichen.

22. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt neu gefasst:

„VIERTER TEIL

Untersagung, Ordnungswidrigkeiten“

23. Der bisherige § 21 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch die Wörter „Betreiberin oder den Betreiber“ ersetzt.

24. Der bisherige § 22 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Angabe „die Anforderungen des § 9“ durch „Anforderungen nach den §§ 7 bis 10“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 10“ durch „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 18 Satz 1“ ersetzt.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Vor Betriebsaufnahme ist eine Untersagung nur bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulässig.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch „1, 2 und 4“ ersetzt.

25. Der bisherige § 23 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 8“ durch „§ 7“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Betreuung“ eingefügt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 10“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und die Angabe „§ 22“ wird durch „§ 19 Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 20 Satz 2“ durch „§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 17 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 14“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 8 und 9 Satz 1“ durch „§ 14 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 21“ durch „§ 18 Satz 1“ ersetzt.

26. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt neu gefasst:

„FÜNFTER TEIL

Arbeitsgemeinschaften
und Zuständigkeit“

27. Der bisherige § 24 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflegeeinrichtungen“ durch „Pflegedienste“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Dienste“ ersetzt.

d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und den Verbänden der Pflege- und Betreuungsberufe vertrauensvoll zusammen.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „4“ wird durch „5“ ersetzt.

28. Der bisherige § 25 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 und des § 24 Abs. 1 Satz 5“ durch „§ 6 Abs. 4 und 5 Nr. 3 sowie des § 21 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt.

29. Die Überschrift des Siebten Teils wird wie folgt neu gefasst:

„SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen“

30. Der bisherige § 26 wird aufgehoben.

31. Der bisherige § 27 wird § 23 und in Nr. 1 wird die Angabe „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.

32. § 28 wird aufgehoben.

33. Der bisherige § 29 wird § 24.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 Nr. 30 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes*)
Vom 19. Dezember 2016**

Artikel 1

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut der Sätze 1 und 2 wird Abs. 1.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 3 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Satzes 4 wird Abs. 3, dem folgende Sätze angefügt werden:

„Die amtliche Veröffentlichung kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen, wenn diese über öffentliche Netze angeboten wird. § 15 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) gilt entsprechend.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. Telefonnummer,
 5. E-Mail-Adresse.“
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen auch elektronischer Art sowie qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 sind die Kammern berechtigt, mit anderen Heilberufskammern zusammenzuarbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen, und die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen verpflichtet, den Kammern die notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie über Änderungen zu informieren. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Gesundheitsberufe nach § 291a Abs. 5d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.“

- cc) Der Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird neuer Abs. 2.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „ehrenamtlich“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Seinen Mitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung gewährt werden.“
 - b) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453),“ gestrichen.
 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesapothekerkammer ist zuständig für die

 1. Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,
 2. Befreiung von der Verpflichtung der Anwesenheit in unmittelbarer Nachbarschaft der Apotheke und der jederzeitigen Erreichbarkeit nach § 23 Abs. 3 Satz 2,
 3. Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und
 4. Befreiung einer Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006

*) Ändert FFN 350-6

(GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), unterliegt, von der Pflicht zur Dienstbereitschaft für bestimmte Stunden oder für Sonn- und Feiertage nach den Vorschriften

der Apothekenbetriebsordnung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 278).“

6. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mehrere Kammern können die Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 3395)“ durch „(BGBl. I S. 3394)“, die Angabe „Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1398)“ durch „Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623)“ und die Angabe „24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ durch „18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2170)“ durch „(BGBl. I S. 2169)“ und die Angabe „29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)“ durch „26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ ersetzt und werden nach der Angabe „30. April 2003 (BGBl. I S. 605)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010),“ eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 5 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den Zeitraum der Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente über alle klinischen Prüfungen

a) nach Art. 58 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. EU Nr. L 158 S. 1) und

b) nach Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwen-

dung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 121 S. 34), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014, in Verbindung mit Art. 98 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014

sowie über alle klinischen Prüfungen nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Leistungen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Kosten im Falle der Nr. 2 nicht gedeckt werden, kann das Land einen Zuschuss zu dem Aufwand leisten, wenn dies erforderlich ist, um eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung der Kammer zu vermeiden.“

9. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(zehntausend Deutsche Mark)“ wird gestrichen.

b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ und werden nach dem Wort „anzumelden,“ die Wörter „nicht oder“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch „Kosten“ ersetzt.

11. Dem § 14 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Kammern dürfen zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Die Kammerangehörigen können der Datenweitergabe widersprechen. Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten.“

12. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung nach § 1, die Satzung des Versorgungswerkes nach § 5a, die Satzung der Ethikkommission nach § 6a, die Beitragsordnung nach § 10 Abs. 1, die Kostensatzung nach § 10 Abs. 2, die Wahlordnung nach § 15, die Berufsordnung nach

- § 25, die Weiterbildungsordnung nach § 35 und § 38a sowie jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierfür sind zwei ausgefertigte Exemplare der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“
14. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können angemessene Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung gewährt werden.“
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
- „2. soweit sie als Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in eigener Praxis tätig sind, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenzentralen Vereinigung Hessen teilzunehmen und sich an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenzentralen Vereinigung Hessen zu beteiligen,“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „Nr. 1 bis 3“ wird durch „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
16. In § 25 Nr. 4 werden nach dem Wort „Apothekeneinrichtung“ die Wörter „unter Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen“ eingefügt.
17. Nach § 26 wird als § 26a eingefügt:
- „§ 26a
- Die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 26 zu führen, gilt auch in Hessen.“
18. In § 35 Abs. 1 werden das Semikolon und die Wörter „sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
19. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ durch „18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ ersetzt.
20. Die §§ 39 und 42 werden aufgehoben.
21. § 43 wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
- (1) Die Landestierärztekammer regelt die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, auf die sich die Bezeichnungen nach § 26 beziehen.
- (2) Abweichend von § 29 Abs. 2 und 6 können niedergelassene Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Voraussetzungen der Weiterbildung in Gebieten

- erfüllen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt im jeweiligen Gebiet nachweisen. Für Zusatzbezeichnungen gilt eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Voraussetzung. Die weiteren Voraussetzungen für die Weiterbildung niedergelassener Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 regelt die Weiterbildungsordnung. § 34 Abs. 1 findet auf Tierärztinnen und Tierärzte keine Anwendung.“
22. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Weiterbildung nach § 29 Abs. 7 umfasst für Tierärztinnen und Tierärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten
1. in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere,
 2. im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch vom Tier übertragbare Krankheiten,
 3. im Tierschutz,
 4. in der Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände,
 5. in der Qualität und Sicherheit von Arznei- und Futtermitteln,
 6. in veterinärmedizinischen Belangen der Umwelthygiene und
 7. in der Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „durch das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ gestrichen und die Wörter „veterinärmedizinischen Dienst“ durch „Dienst der Fachrichtung ärztlicher Dienst, Laufbahnzweig tierärztlicher Dienst“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klinik“ durch „Praxis“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
23. Die §§ 45, 48 und 48d werden aufgehoben.
24. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 66 Abs. 1 läuft“ die Angabe „oder wegen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens das berufsgerichtliche Verfahren nach § 60 Abs. 1 Satz 2 zurückgestellt ist“ eingefügt.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Wort „fünftausend“ durch „einhunderttausend“ ersetzt und die Angabe „(hunderttausend Deutsche Mark)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

26. § 56 wird aufgehoben.

27. § 59 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder einer Hilfsfondseinrichtung der Kammern“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch „zehntausend“ ersetzt und die Angabe „(zehntausend Deutsche Mark)“ gestrichen.

28. In § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „eintausend“ durch „zweitausend“ ersetzt und die Angabe „(zweitausend Deutsche Mark)“ gestrichen.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 5. Februar 2009

(BGBl. I S. 160)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

30. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „und den“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „750 und 2 000“ durch „1 200 und 2 400“, die Angabe „300 und 750“ durch „500 und 1 000“ und die Angabe „500 und 1 000“ durch „750 und 1 500“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Reisekosten“ die Wörter „sowie Entschädigungen für die Abwesenheit“ und nach dem Wort „Berufsgerichte“ die Wörter „aus Praxis und Krankenhaus“ eingefügt.

31. In § 88 wird die Angabe „2016“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.